

## Bekanntmachung

# des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

"Solar Girnitz II"

für das Gebiet

## Flurnummer 464/7, 473 und 474 der Gemarkung Duggendorf

## der Gemeinde Duggendorf

## Landkreis Regensburg

Die Gemeinde Duggendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.10.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) "Solar Girnitz II" der Preihsl + Schwan Beraten und Planen GmbH im Vorentwurf vom 16.11.2021, Entwurf vom 21.06.2022 und Endfassung vom 21.06.2022 in der Redaktionellen Endfassung vom 21.03.2023, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft.



Planbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet (SO) "Solar Girnitz II" Flurnummer 464/7, 473 und 474 der Gemarkung Duggendorf

Bekanntmachung kann auf der Homepage der Gemeinde Duggendorf eingesehen werden:

https://duggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen und Hinweise aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, welche im Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Solar Girnitz II" abgegeben und berücksichtigt bzw. gegenüber anderen anderweitigen Planungsmöglichkeiten abgewogen wurden, stichpunktartig unter Angabe der abgebenden Stelle genannt.

#### Einwendungen und Hinweise:

### Bayerisches Landesamt für Umwelt mit den Themen:

- Hinweise zu Geotopschutz
- Hinweise zu Geogefahren: Untergrund
- Verweis auf Belange des Naturschutzes, Immissionsschutzes, Wasserwirtschaft und Bodenschutz

#### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Thema:

- Landwirtschaft: Nutzungsdauer/-ende, Rückbaupflicht, Schadstoffvorsorge
- Forsten: Abstand zum Wald

#### **REWAG** mit dem Thema:

• Hinweise zu Erdgas, Trinkwasser, Strom, Telekommunikation

#### Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg mit den Themen:

• Feststellung und Abmarkung betroffener Grenzen

### Landratsamt Regensburg mit den Themen:

- Natur- und Landschaftsschutz: Grünordnung
- Bauleitplanung: redaktionelle Korrekturen, Modulreihen

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Bauamt, Keltenweg 1 in 93183 Kallmünz während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 -17.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter

https://www.duggendorf.de/bauen-gewerbe-breitband/bebauungsplaene/abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wir hingewiesen.

#### Unbeachtet werden demnach:

Bekanntmachung kann auf der Homepage der Gemeinde Duggendorf eingesehen werden:

https://duggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Kallmünz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Duggendorf, den 22.12.2023

### Im Original gezeichnet und gesiegelt

Thomas Eichenseher angeschlagen am: 22.12.2023 Erster Bürgermeister abgenommen am: